SATZUNG

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Freiwillige Feuerwehr Siegsdorf e. V.“.**
   Er ist beim Amtsgericht Traunstein – Registergericht – unter der VR-Nr. 764 im Vereinsregister geführt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegsdorf

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Siegsdorf insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. Bei Auflösung, des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Siegsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
   a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
   b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
   c) Ehrenmitglieder sowie
   d) fördernde Mitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
   Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesonders durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitgliedes
   b) durch Austritt
   c) bei Nichtentrichtung des Vereinsbeitrages
   d) durch Ausschluss; bei Minderjährigen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wann er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Vereinsbeitrag nicht entrichtet wird.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
   Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschluss beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig und abschließend.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) mit einer 25-jährigen Dienstzeit bei der FFw Siegsdorf und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Verwaltungsrat.

§ 8
Vorstand, Verwaltungsrat

1. Der erweiterte Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenwart
   e) dem Kommandanten

   Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretender Vorsitzende.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus den Gruppenführern
   Der Verwaltungsrat hat beratende Tätigkeit.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die in Abs. 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
5. Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur dann geheim zu wählen, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus (s. § 5 oder beim Rücktritt vom Amt), so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatzmann zu bestimmen.

7. Der Vorstand Sterbefallhilfe, der Kassier Sterbefallhilfe sowie der Fahnenjunker werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
   b) Einberufung der Mitgliederversammlung
   c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens
   e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
   f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
   g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je allein. Im Innenverhältnis wird folgendes vereinbart: Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) bedürfen sie der Zustimmung des erweiterten Vorstandes im Sinne des § 8 Abs. 1 der Satzung. Die Zustimmung wird mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes erteilt.

§ 10
Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.

2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat angehören. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
   b) Festsetzung des Jahresbeitrages
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
   d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vorstands
   e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
   f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der regionalen Zeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist für die Versammlungsleitung und für die Dauer der Wahl ein Wahlausschuss zu bilden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14
Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrenzeichen oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§15
Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat. Das Vereinsinventar, die Protokollbücher und die Dokumente werden der Gemeinde Siegsdorf übergeben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. Januar 2017 in Kraft.

Wolfgang

1. Vorstand